

81.37 Honorare für Architekten, Ziviltechniker, Baumeister –Praxisskizze

(Dient der Einstiegsvermittlung in das jeweilige Thema und stellt keine vollumfängliche Darstellung des Sachverhaltes dar.)

Die Leistungsphasen als Grundlage der Honorarbeurteilung.

Eine ausführende Firma hat die Planung eines Gebäudes auch gleich mit abgewickelt. Es hat aber nicht funktioniert und es mussten Planer für verschiedene Leistungen nachbeauftragt werden.

Nach Baufertigstellung sollten die fällig gewordenen Honorare bewertet werden? Der Gutachtensauftrag lautete also, die verschiedenen Honorarabrechnungen zu prüfen und deren Notwendigkeit zu hinterfragen.

Das Standardwerk LM.VM für Objektplanung Architektur teilt den Bauprozess in 9 Leistungsphasen.

Gliederung der Leistungsphasen (LPH) OA

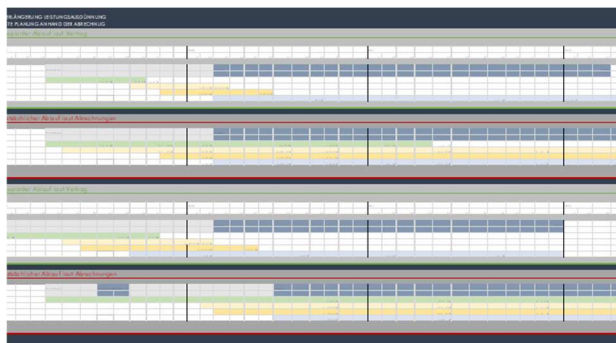
PPH	LPH	TL	Objektplanung Architektur	
PPH 2a	1		Grundlagenanalyse	2 %
PPH 2b	2	(1)	Vorentwurfsplanung	8 %
PPH 2c	3	(2)	Entwurfsplanung	12 %
PPH 2d	4	(3)	Einreichplanung	5 %
PPH 3a	5	(4)	Ausführungsplanung	22 %
PPH 3b	6	(5)	Ausschreibung	6 %
PPH 3c			Mitwirkung an Vergabe	2 %
PPH 4	7	(6)	Begleitung der Bauausführung	4 %
PPH 4	8	-	Örtliche Bauaufsicht, Dokumentation	37 %
PPH 5	9	-	Objektbetreuung	2 %
			Σ	100 %

Aus LM.VM OA Unterteilung in 9 Leistungsphasen

Die Leistungsphase 1 bis 3 wurde nicht beanstandet. In der Einreichplanung gab es Mängel, Planaustausch wurde nötig. Die Ausführungsplanung war offensichtlich mangelhaft und damit waren die weiteren Leistungsphasen 6 bis 8 nicht mängelfrei zu erbringen.

Nachbeauftragt wurden mehrere Planer für verschiedene Arbeiten.

Eine Einteilung wurde nötig, wer in welcher Leistungsphase welche Arbeit erledigt hat.



Beispielhafter Balkenterminplan mit Leistungserbringen

Da es keine doppelte Abwicklung der Phasen gab, war die Notwendigkeit der erbrachten Planungsleistungen gegeben.

Die anrechenbaren Kosten wurden ermittelt (Summe aller verfügbaren Bauabrechnungen). Diese konnten als vorläufige Honorarbemessungsgrundlage festgelegt und das Honorar berechnet werden.

Aus LM.VM OA Anlagen – Prozentsätze für die Honorarberechnung

Den beauftragten Teilleistungen konnten nun Teile des Gesamthonorars zugewiesen werden. Ein Abgleich mit üblichen Stundensätzen und abgeschätztem Aufwand wurde als Parallelrechnung zur Bestätigung genutzt bzw. zwischen beiden Ergebnissen interpoliert.

Bei einer ordentlichen Ausschreibung von Planungsleistungen ist durch den Wettbewerb ein anderer Preis zu erwarten als in diesem Fall. Da der Auftrag Prüfung der Verhältnismäßigkeit lautete, konnte der Aspekt vernachlässigt bleiben.

Mit einer Schwankungsbreite im unteren zweistelligen Prozentbereich muss gerechnet werden.